

## Korrekte Transporte mit verletzten und kranken Tieren

Wie verhält sich ein Tierhalter korrekt, wenn eine festliegende Kuh geschlachtet werden soll? Als Grundsatz gilt: Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie den Transport ohne Schaden überstehen. Deshalb dürfen geschwächte, verletzte und kranke Tiere nur zwecks Behandlung oder Schlachtung so weit wie nötig und nur unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden.

Die rechtlichen Grundlagen liefert Art. 155 der Tierschutzverordnung (TSchV).

Es gibt drei Kategorien:

- a) **Normaltransport:** Transport von gesunden Tieren unter den Standardbedingungen.
  - b) **Krankschlachtung (transportfähig):** Nur so schwer kranke, verletzte, geschwächte Tiere, dass ein Sondertransport noch vertretbar ist. Unter «Sondertransport» versteht man z.B. das Tier ist separiert, das Transportabteil sehr tief eingestreut wegen Scheuerstellen und Transport nur über eine kurze Strecke. Und «vertretbar» heisst: dem kranken, verletzten Tier darf durch das Verladen und den Transport keine zusätzlichen Schmerzen, keine weiteren Schäden, keine zusätzlichen Leiden entstehen und die Transportdauer muss kurz sein. Zudem ist ein Transport nur vertretbar, wenn reale Aussichten auf die Verwertung des Tieres als Lebensmittel bestehen.
- Krankschlachtung (nicht transportfähig):** So schwer kranke, verletzte, ge-

schwächte Tiere, dass auch ein Sondertransport in den nächstgelegenen Schlachtbetrieb nicht mehr vertretbar ist. «Nicht vertretbar» heisst dann: Es sind zusätzliche Schmerzen durch Verladen und Transport sowie weitere Schäden anzunehmen. Ein eigentlich noch zulässiger Sondertransport wird auch dann unzulässig, wenn ein nahe gelegener Schlachtbetrieb nicht angefahren werden kann und somit die Transportzeit verlängert wird. Zudem ist ein Transport nie vertretbar, wenn reale Aussichten auf Verwertung als Lebensmittel fehlen. Das ist zum Beispiel bei Fieber der Fall.

Jeder Einzelfall ist somit vom Tierhalter zu beurteilen. Wenn Unsicherheiten bestehen, ist unbedingt ein Tierarzt beizuziehen. Gehunfähige kleinere Tiere, z. B. Ferkel und Kälber können als Sondertransport verladen werden, wenn sie von ein bis zwei Personen getragen werden können. Grössere Tiere, wie Munis oder Kühe dürfen in keinem Fall mit einem Frontlader oder ähnlichem in einen Transporter verladen werden. Dies gilt auch für Sondertransporte, also mit kurzen Distanzen und tief eingestreut. Das Verladen darf in keinem Fall – ob kleine oder grosse Tiere – zu zusätzlichen Schmerzen beim Tier führen. Einzig die Grosstierambulanz und das Tierspital verfügen über Spezialtransporter, bei denen solche Tiere mit tierärztlicher Zustimmung zum Behandeln ins Tierspital gefahren werden können.

Zudem ist die Transportdauer auf dem Begleitdokument zu dokumentieren. Ab März 2015 werden die neuen Begleitdokument-Blöcke verfügbar sein mit einem separaten Abschnitt zur handschriftlichen Dokumentation der Abfahrts- und Ankunftszeit. Bis dahin ist die Transportdauer auf dem alten Begleitdokument unter dem für Labeltiere vorgesehenen Abschnitt zu notieren. Direkt ab dem Internet ausgefüllte Begleitdokumente haben schon heute die neue Form; selbstverständlich können die alten Begleitdokumentblöcke noch aufgebraucht werden. Begleitdokumentblöcke können beim VETA bestellt werden.

Wie muss nun mit gehunfähigen Tieren umgegangen werden? Diese sind an Ort und Stelle von einer fachkundigen Person zu betäuben und zu entbluten. Ist der Vorbericht des Tierarztes entsprechend positiv (entspricht der Lebendviehschau bzw. der Schlachttieruntersuchung eines erkrankten/verunfallten Tieres) und wird der Tierkörper in den nächstgelegenen Kleinschlachtbetrieb verbracht und ist innert längstens 45 Minuten nach Entbluten ausgeweidet, kann das Fleisch nach der Fleischhygieneverordnung verwertet werden.

Dies natürlich nur dann, wenn die Fleischschau den Bescheid «genusstauglich» ergibt.

Der ZBV-Beratungsdienst steht gerne weiter zur Verfügung